

Satzung

des Diakonischen Werkes im Landkreis Jerichower Land e. V. in der Fassung vom 18.10.2006

Der Ev. Kirchenkreis Elbe-Fläming weiß sich gemäß der Grundordnung der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und des Kirchengesetzes über die diakonische Arbeit vom 20.11.2004 für diakonische Aufgaben in seinem Bereich verantwortlich. Er unterstützt die Arbeit des Diakonischen Werkes im Landkreis Jerichower Land in der Rechtsform des eingetragenen Vereins als einer Wesens- und Lebensäußerung der Ev. Kirche. Das Diakonische Werk versteht sich insoweit als Teil der Ev. Kirche im Kirchenkreis Elbe-Fläming und hält zu diesem enge Beziehung.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk im Landkreis Jerichower Land e. V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Burg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein nimmt gemäß dem Auftrag Jesu Christi diakonische Aufgaben wahr. Das Diakonische Werk im Landkreis Jerichower Land e. V. weiß sich an Menschen gewiesen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen, sozialen oder psychischen Situation einer besonderen Begleitung in Fürsorge, Beratung und Verkündigung bedürfen.
- (2) Der Verein verfolgt außerdem den Zweck, diakonische Arbeit in dem im Landkreis Jerichower Land gelegenen Kirchenkreis zu koordinieren und eine sachgemäße Vertretung nach innen und außen zu ermöglichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und gehen bei Auflösung bzw. Nichterfüllung der satzungsgemäßen Zwecke an den Kirchenkreis.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten weder beim Ausscheiden aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen, Kirchengemeinden und Kirchenkreise können Mitglied werden, darüber hinaus Gruppierungen und Initiativen, die sich den Zielen des Vereins verbunden wissen.

Satzung

des Diakonischen Werkes im Landkreis Jerichower Land e. V. in der Fassung vom 18.10.2006

- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch einen entsprechenden Beschluss des Kuratoriums erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Auflösung durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch schriftliche Austrittserklärung an das Kuratorium oder durch Ausschluss.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch das Kuratorium, wenn:
 - a) ein die Arbeit und das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten nachgewiesen ist, oder
 - b) die Beitragszahlung ohne stichhaltige Gründe trotz Anmahnung für einen Zeitraum von zwei Jahren unterblieben ist.
- (5) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (6) Der Verein kann einen Freundeskreis einrichten.

§ 5 Zuordnung

- (1) Der Verein nimmt seine Aufgaben stets in enger Fühlungnahme mit den zuständigen Organen des Kirchenkreises wahr.
- (2) Der Verein ist eigenständig innerhalb der Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bzw. ihrer Rechtsnachfolgerin und steht unter deren Schutz und Fürsorge.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Diakonischen Werk Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland e. V. und damit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (4) Der Verein hat die mit der Zugehörigkeit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) das Kuratorium,
 - c) der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sollen einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet.

Satzung

des Diakonischen Werkes im Landkreis Jerichower Land e. V.

in der Fassung vom 18.10.2006

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand im Auftrag des Kuratoriums einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Fünftel der Mitglieder es beim Kuratorium beantragt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als ein Viertel ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, sofern durch diese Satzung nichts Anderes bestimmt ist.
- (3) Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen, in dem wenigstens enthalten sind: Ort, Zeit und Anwesende sowie der Gang der Verhandlungen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Kuratoriums,
 - b) Aufstellung von Grundsätzen für die Arbeit des Vereins,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Kuratoriums sowie Entlastungserteilung,
 - d) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - e) Entscheidung über Vorlagen des Kuratoriums und des Vorstandes,
 - f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 4 bis zu 6 Personen:
 - a) einem vom Kirchenkreis benannten Vertreter,
 - b) bis zu 5 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern, die nicht Mitarbeiter des Diakonischen Werkes im Jerichower Land e. V. sind.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Wahl erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder erfolgt eine Zuwahl für den Rest der Amtsperiode.
- (4) Das Kuratorium wird mindestens einmal im Halbjahr durch den Vorstand in Abstimmung mit den Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder dies fordern. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (5) Das Kuratorium ist Aufsichtsorgan des Vereins über den Vorstand.

Satzung

des Diakonischen Werkes im Landkreis Jerichower Land e. V.

in der Fassung vom 18.10.2006

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium beschließt die Leitlinien für die Tätigkeit des Vorstands.
Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Sicherung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - b) Berufung und Abberufung des Vorstands,
 - c) Bei einem mit Dienstvertrag beschäftigten Vorstand nimmt das Kuratorium die Aufgaben des Dienstgebers wahr,
 - d) Bestätigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
 - e) Überwachung des Vorstands im Rahmen seiner Berichtspflicht. Hierzu können interne und externe Prüfaufträge erteilt werden,
 - f) Entlastung des Vorstands nach Vorlage der Jahresrechnung und den entsprechenden Prüfberichten,
 - g) Verabschiedung des jährlichen Wirtschaftsplanes,
 - h) Verfügung über Vereinsvermögen, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des Vereins, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten,
 - i) Abschluss von Darlehn-, Leasing- und anderen langfristigen Verträgen ab einem Gesamtvolumen über 10.000 Euro,
 - j) Zustimmung zu größeren Anschaffungen ab einem Wert über 10.000 Euro,
 - k) Bestellung des Wirtschaftsprüfers.
- (2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist die Leitung des Diakonischen Werkes im Landkreis Jerichower Land e. V. Er besteht aus dem ersten und zweiten Vorstand. Beide werden unter Beachtung der vertragsrechtlichen Vereinbarungen durch das Kuratorium berufen und abberufen.
- (2) Der Vorstand führt das Diakonische Werk im Landkreis Jerichower Land e. V. in eigener Verantwortung. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenstellung der beiden Vorstände zu regeln ist. Das Kuratorium bestätigt die Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (4) Der Vorstand hat das Recht, in Fällen äußerster Dringlichkeit, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Kuratoriumssitzung aufgeschoben werden kann, anstelle des Kuratoriums Entscheidungen zu treffen. Die Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Kuratoriumssitzung zwingend aufzunehmen.

Satzung

des Diakonischen Werkes im Landkreis Jerichower Land e. V.

in der Fassung vom 18.10.2006

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung des Vereins und dessen Interessen nach außen,
- b) Leitung der Verwaltung des Vereins und Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Verantwortung,
- c) Beschluss über Einstellungen im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes,
- d) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Kuratoriums,
- e) Organisation der Arbeit der Geschäftsstelle mittels Geschäftsordnung,
- f) Vorbereitung der Mitgliederversammlung in Abstimmung mit dem Kuratorium,
- g) regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium über seine Tätigkeit.
- h) Dienstvorgesetzter und Dienstaufsicht für alle Beschäftigten des Diakonischen Werkes im Landkreis Jerichower Land e. V.,
- i) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern,
- j) Abschluss von Darlehen-, Leasing- und anderen langfristigen Verträgen bis zu einem Gesamtvolumen von 10.000 Euro,
- k) Anschaffung von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 10.000 Euro,
- l) Führung von Rechtsstreitigkeiten.

§ 13 Geschäftsstelle

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle zur laufenden Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsstelle wird durch den Vorstand geleitet.

§ 14 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen fallen allein in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.
- (2) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde, zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und von diesen wiederum drei Viertel der Änderung zustimmen.
- (3) Unbeschadet der Eintragung in das Vereinsregister wird eine Satzungsänderung dem Kirchenkreis/dem Kreiskirchenrat des Kirchenkreises zur Kenntnis gegeben.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins liegt allein in der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beschluss über die Auflösung kann nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Auflösung in der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde,

Satzung

des Diakonischen Werkes im Landkreis Jerichower Land e. V. in der Fassung vom 18.10.2006

drei Viertel der Mitglieder anwesend sind und von diesen wiederum drei Viertel für die Auflösung stimmen.

- (3) Vor der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist der Kirchenkreis Elbe-Fläming zu informieren.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Kirchenkreis Elbe-Fläming, der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 zu verwenden hat.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 18.10.2006 beschlossen worden. Sie ersetzt die von der Gründungsversammlung vom 16.03.1996 und die von der Mitgliederversammlung vom 21.09.2000 beschlossenen Fassungen. Die Satzung beruht auf dem zum Änderungszeitpunkt gültigen Vereinsgesetz.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.